

Nachführung der amtlichen Vermessung



Agenda

- Ziele
- Warum, Nutzen
- Wie erfolgt Nachführung
- Was
- Finanzen
- Wie (Prozess)
- Wann (Prozess)
- Weitere Themen
- Zusammenfassung
- Prozess besprechen









Ziele dieses Vortrages

- Aktuelle amtliche Vermessung
- durch gutes Meldewesen aktuelle Vermessung gewährleisten
- Effizientes Meldewesen
- Kostenvermeidung f
 ür Gemeinde
- Motivation der Bauverwaltungen f
 ür gutes Meldewesen
- Wissensvermittlung



Nutzen der Amtlichen Vermessung (AV)

- Mit aktuellen Vermessungsdaten werden bessere Entscheide gefällt (rund 60-80% der Entscheide in Verwaltung und Politik haben einen Lagebezug).
- Die AV wird bspw. direkt angewendet:
 Grundbuch, Verwaltungen, Bauvorhaben, Raumplanung, GIS, Landwirtschaft
- Die AV wird bspw. indirekt genutzt: Leitungskataster, Zonenplan, GEP, Ortspläne etc.



Nutzen der Nachführung

- Die Welt verändert sich, Anbauten, Neubauten, Hausabbrüche, Gewässerverläufe etc. ändern.
 - Nutzen der AV erhalten, Daten aktuell halten -> Nachführung
- Ohne Nachführung keine aktuelle Vermessung



Wie

Zwei Arten von Nachführungen

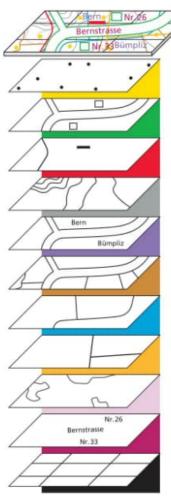
- Laufende Nachführung (LNF)
 Änderungen die durch Menschen verursacht werden, Meldewesen möglich
 - i.d.R. Kostentragung durch Verursacher
 - die Gemeinde ist wichtigster Ansprechpartner
- Periodische Nachführung (PNF)
 Änderungen die ohne direkten menschlichen Einfluss passieren
 - Kostentragung durch Gemeinwesen (Kanton)
 - Nachführung in bestimmten Rhythmus vorgesehen



Was

 Die wichtigsten Objekte sind in den Erläuterungen für Bauverwaltungen, Handbuch AV SZ, Nr. 2.4.5 auf Seite 2 zusammengefasst.

Gebäude, Anbauten, Strassen Wege, Unterstände Brücken, Unterführungen, befestigte Flächen (Parkplätze, Hofplätze), Gewässer Mauern entlang Strassen/Wegen und vieles mehr.



Fixpunkte: Punkte, die den Bezug zum Koordinatensystem herstellen

Bodenbedeckung: Gebäude, Strassen, Gewässer, Wald etc.

Einzelobjekte: Mauern, Brunnen, Masten, Brücken etc.

Höhen: digitales Terrainmodell

Nomenklatur: Ortsnamen, Flurnamen

Liegenschaften: Grundstücke, selbständige und dauernde Rechte

(Baurecht, Quellenrecht etc.)

Rohrleitungen: Hochdruckleitungen für Gas und Öl

Hoheitsgrenzen: Gemeinde-, Bezirks-, Kantons- und

Landesgrenze

Dauernde Bodenverschiebungen: definierte Gebiete, die

dauerhaft in Bewegung sind

Gebäudeadressen: Bezeichnung von geografischen Orten im Zusammenhang mit Schäuden (Strassennamen, Hausnummer, Postleitzahl, Ortschaftsnamen)

Administrative Einteilungen: Planeinteilung, Angaben für die Beschriftung des Plans für das Grundbuch etc.



Finanzielles

 Wenn das Meldewesen für die laufende Nachführung nicht funktioniert, muss i.d.R. nach einer Frist von 10 Jahren die Gemeinde die Nachführung dieser Objekte finanzieren.

Kostentragung nachträgliche Nachführung, § 29 KVAV SRSZ 214.121 Sind fehlende, veränderte oder zu löschende Daten der amtlichen Vermessung nachträglich nachzuführen, so trägt die Kosten:

- a) der Grundeigentümer, wenn die Baute und Anlage vor weniger als zehn Jahren erstellt, verändert oder abgebrochen wurde;
- b) die zuständige Bewilligungsbehörde für ältere Bauten und Anlagen.

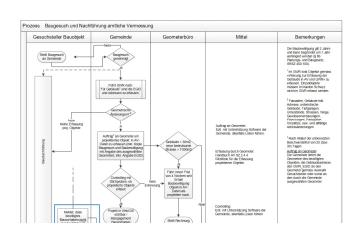
Aus Erläuterungen zur KVAV: Es kommt immer noch vor, dass Bauten und Anlagen in den AV-Daten fehlen, veränderte Objekte (z.B. Anbau an einem Wohnhaus) nicht nachgeführt oder abgebrochene Objekte nicht gelöscht wurden. Sind diese Daten nachträglich nachzuführen, ist im Voraus der Kostenträger wie auch die Bewilligung für die Baute und Anlage abzuklären. Ist die Baute oder Anlage vor weniger als zehn Jahren erstellt, verändert oder abgebrochen worden, so trägt der jetzige Grundeigentümer diese Kosten. Hat der Grundeigentümer in diesen Jahren gewechselt, so ist der jetzige Grundeigentümer für eine allfällige Weiterverrechnung der Kosten zuständig. Bei älteren Bauten und Anlagen hat die zuständige Bewilligungsbehörde die Aufwendungen zu bezahlen.



Wie (Meldeprozess Bauverwaltung an amtliche Vermessung)

- bestehenden Prozess Meldewesen der Gemeinde kontrollieren, evtl. optimieren
 - evtl. geeignetes Controlling einführen
 - um allfällige Kostenfolgen für Gemeinde zu reduzieren
 - kontrollieren, ob Geometer innert geforderten Fristen die Objekte in der AV nachführt

siehe separater Prozess





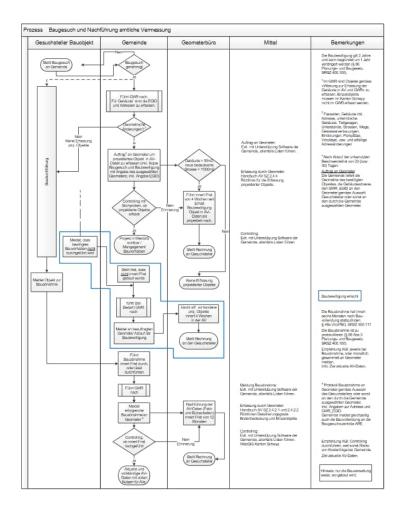
Wann (Prozess)

- bei projektierten Objekten
 - Gebäude $> 30 \text{ m}^2$
 - Neubauten von Strassen und Wegen (> 1000 m²)

nach rechtsgültiger Baubewilligung

nach erfolgreichen Bauabnahmen

siehe separater Prozess





Weitere Themen Nomenklatur und Kennzeichnungspflicht

- Nomenklatur, Änderungswesen, siehe auch <u>Handbuch AV Nr. 2.4.15</u>
 An Nomenklaturkommission wenden, Vorsteher Amt für Geoinformation
- Kennzeichnungspflicht Grenzen, siehe <u>Handbuch AV Nr. 2.4.5</u>
 Auch nach Strassenbauten sind die Grenzzeichen wieder zu vermarken. Auch wegfallende Fixpunkte sind i.d.R. durch neue zu ersetzen.
 Kosten zu Lasten Verursacher.



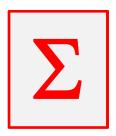
Weitere Themen Meldung Liegenschaftsmutationen an Gemeinde

- Meldung von Liegenschaftsmutationen an Gemeinden, § 28 KVAV SRSZ214.121.
- ¹ Der Geometer sendet bei Liegenschaftsmutationen der Gemeinde eine Kopie der Mutationsunterlagen zu.
- ² Die Gemeinde meldet die erforderlichen Anmerkungen dem zuständigen Grundbuchamt zur Eintragung im Grundbuch an.
- Werden die zugestellten Liegenschaftsmutationen in ihrer Gemeinde geprüft?

Aus Erläuterungen zur KVAV: In einigen Gemeinden werden Liegenschaftsmutationen dahingehend geprüft, ob dem Grundbuchamt Anmerkungen aufgrund von gesetzlichen Grundlagen zur Einschreibung gemeldet werden müssen. Beispielsweise kann eine diesbezügliche Prüfung gemäss der Verordnung über die Anmerkung von Sondernutzungsrechten oder von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch vom 6. Juli 1982 (SRSZ 213.421) stattfinden.

Diese Praxis ist im Kanton Schwyz noch uneinheitlich. Deshalb ist es zielführend, wenn der Geometer bei jeder Liegenschaftsmutation an das Grundbuchamt gleichzeitig eine Kopie dieser Mutation, zwecks allfälliger Prüfung der oben genannten Rechte und Beschränkungen, der Gemeinde zusendet.





- Durch gutes Meldewesen der Bauverwaltungen wird
 - eine aktuelle Vermessung gewährleistet
 - geringe Kostenfolgen für Gemeinde erreicht
 - maximaler volkswirtschaftlicher und gesellschaftlicher Nutzen erreicht
- Bestehende Software-Prozesse in Gemeinde wenn möglich anpassen, sonst allenfalls mit Checklisten arbeiten

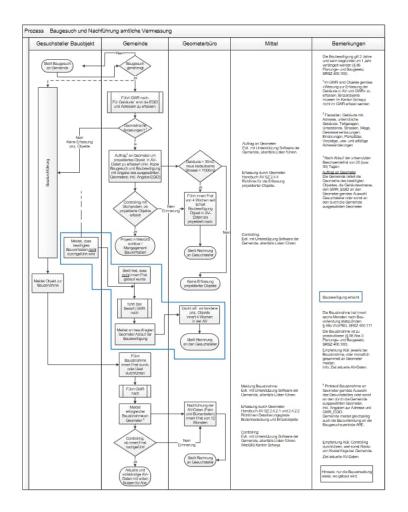


Prozess

siehe Homepage

Amtliche Vermessung

- → Für Bauverwaltungen
 - → <u>Prozess Meldewesen</u>









Antworten auf Fragen finden Sie auf der Homepage vom <u>Amt für Geoinformation</u> bei der Amtlichen Vermessung unter der Rubrik <u>Für Bauverwaltungen</u>



Vielen Dank für ihre wichtige Arbeit für eine aktuelle amtliche Vermessung

